

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 07. August 2008 (BAnz. 2008 Nr. 187, S. 4368)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

I.

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von Pelzbekleidung sowie die Be- und Verarbeitung von Rauchwaren;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die bindende Festsetzung gilt auch für Teilarbeiten am Stück oder Stückerzeugnis, sofern sie von in Heimarbeit Beschäftigten oder ihnen Gleichgestellten ausgeführt werden. Sie gilt nicht für Garnierungen (einschließlich Besetzen), die von Personen vorgenommen werden, die unter den Geltungsbereich der bindenden Festsetzung von Entgeltbestimmungen und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit fallen.

§ 2

Entgelte

(1) Die Stückentgelte sind in den Anlagen I, Ia, Ib geregelt. Diese sind Bestandteil der bindenden Festsetzung.

(2) Sind für Arbeiten in den Anlagen keine Stückentgelte festgesetzt, sind angemessene Stückentgelte zu vereinbaren. Dabei ist von der normalen Leistung eines in Heimarbeit Beschäftigten auszugehen.

(3) Normale Leistung im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn sie von einem hinreichend geübten, in Heimarbeit Beschäftigten ohne Gesundheitsschädigung auf Dauer erbracht werden kann.

(4) Für Klein- und Teilarbeiten, für die keine Stückentgelte festgesetzt sind, beträgt das Stundenentgelt zum 1. September 2008 8,74 €

(5) Werden bei Inkrafttreten der bindenden Festsetzung höhere Stundenentgelte als in Absatz 4 festgelegt, gezahlt, bleiben diese unberührt.

(6) Im Betrieb des Auftraggebers ausgeführte Arbeiten oder zugegebene fertige Teile dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten nicht höher berechnet werden, als sie bei Ausfertigen durch diese selbst zu bezahlen wären.

§ 2a Jahressonderzahlung

(1) Die in der Heimarbeit Beschäftigten erhalten in den Jahren 2008 und 2009 jeweils eine Jahressonderzahlung in Höhe von 6,3 % des in den letzten zwölf Monaten vor der Auszahlung verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge, ohne Kostenzuschlag und ohne für die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge von Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(2) Die Jahressonderzahlung erfolgt als Einmalzahlung mit der Entgeltabrechnung für den November des jeweiligen Jahres.

§ 3 Kostenzuschläge

(1) Heimarbeiter, die allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten auf das reine Arbeitsentgelt einen Kostenzuschlag (Heimarbeitszuschlag) von 10 v. H.

(2) Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte erhalten einen Kostenzuschlag von 28 v. H. auf das reine Arbeitsentgelt. (Die gesetzlichen Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind in diesem Zuschlag nicht enthalten und sind gesondert vom Auftraggeber zu zahlen.)

(3) Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften sowie Gleichgestellte erhalten auf das reine Arbeitsentgelt einen Kostenzuschlag von 45,8 v. H. Hierin sind die anteiligen Pflichtversicherungsbeiträge des Auftraggebers für sie selbst und für die von ihnen beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter enthalten. (Die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches werden hiervon nicht berührt.)

(4) Urlaubsentgelte, Feiertagsgeld und Krankengeldzuschlag, Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie Lohnsummensteueraufwendungen sind in den Kostenzuschlägen nicht enthalten und gesondert zu vergüten.

(5) Für eilige Stücke, die auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden zu liefern sind, ist ein besonderer Zuschlag von 10 v. H. auf das Stückentgelt zu zahlen. Dies gilt nicht für Vorablieferungen aus dem laufenden Auftrag.

(6) Besondere Transportkosten, die über die der normalen An- und Ablieferung der Stücke hinausgehen (z. B. für eilige Stücke im Sinne des Absatzes 5 einschließlich Vorablieferungen), sind vom Auftraggeber zu tragen oder zu vergüten.

(7) Der Kostenzuschlag ist im Entgeltbuch oder Entgeltbeleg gesondert auszuweisen.

§ 4 Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

(1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieser bindenden Festsetzung.

(2) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Entgelte nach den §§ 2 und 2a

dieser bindenden Festsetzung sowie sonstige Entgeltbestandteile.

(3) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

§ 5 Berufsgenossenschaftsbeitrag

Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten ist als Ausgleich für den von ihnen zu tragenden Beitrag zur Berufsgenossenschaft ein weiterer Zuschlag in Höhe von 0,7 v. H. auf das reine Arbeitsentgelt zu zahlen. Er ist ebenfalls gesondert im Entgeltbuch oder Entgeltbeleg auszuweisen.

§ 6 Urlaub

Der Urlaubsanspruch wird in einer gesonderten bindenden Festsetzung geregelt.

§ 7 Hilfsmittel und Zutaten

(1) Hilfsmittel, die zur Herstellung des lederfertigen Teils notwendig sind (Nähadeln, Bandkleber, Messerklingen, Maschinen usw.), werden von dem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten gestellt.

(2) Nähgarn (soweit nichts anderes bestimmt ist) sowie Hilfsstoffe und Zutaten, die zur weiteren Verarbeitung bis zum fertigen Stück erforderlich sind (Rosshaar, Pikierstoff, Taschenfutter, Verschlüsse, Zierborten, Seidenfutter, Bündelband usw.), werden vom Auftraggeber unentgeltlich gestellt oder abgegolten.

(3) Schnitte in allen Größen sind regelmäßig vom Auftraggeber unentgeltlich zu stellen. Wird ausnahmsweise ein Schnitt von dem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten erstellt, ist er angemessen zu vergüten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anfertigung von Schnittkopien sowie der Vergrößerung und Verkleinerung von einem Schnitt.

§ 8 Entgeltverzeichnis

Der Auftraggeber hat Entgeltverzeichnisse im Raum der Ausgabe und Abnahme offen auszulegen oder dafür zu sorgen, dass sie - sofern die Arbeit angeliefert wird - zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 9 Aushändigung der bindenden Festsetzung

Den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten ist vom Auftraggeber ein Abdruck dieser bindenden Festsetzung nebst Anlagen unentgeltlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

II. Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 4. November 2002 (BAnz. 2003, S. 8326) außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 2008

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren

Christoph Linnemann

Dr. Barbara Sixt

Walter Scharf

Rolf Hirsemann

Heinz Zoll

Helmut Knieriemen

Der Vorsitzende
Holger Froschhäuser

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 12111/24 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

Pelzjacken, -paletots und -mäntel

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnitts II gelten für die vollständige Fertigstellung des Stückes in der dem Entgeltsatz entsprechenden Länge (Rückenlänge). Die Unterweite bleibt unberücksichtigt.

Die Entgeltsätze basieren auf dem Standardmantel (-paletot, -jacke), bestehend aus Rumpfteil, zwei Armteilen, zwei Kragenteilen, wobei es keine Rolle spielt, ob das Revers am Rumpf oder am Oberkragen angeschnitten ist. Manschetten gelten nicht als Armteile.

Inbegriffen sind:

1. die fachgerechte Verarbeitung der Felle einschließlich Zacken oder Wellennähten,
2. Bündeln sämtlicher Kanten,
3. einmaliges Beheften der gesamten Lederfläche des Rumpfes und der Ärmel mit Zwischenfutter, Flanell oder Ähnlichem,
4. Einarbeiten der Leinen- und Rosshaareinlagen an Vorderkanten, Tascheneinschnitten, Brust- und Unterkragen,
5. Einarbeiten von Verschlüssen aller Art,
6. Einarbeiten der Paspelierung,
7. Zuschneiden, Nähen und Einarbeiten des Seidenfutters einschließlich Aufhänger und Bindebänder.

Für zweimaliges Beheften (Pikiergaze, Jaconet, Watteline usw.) ist ein Zuschlag von 8,05 € je Stück zu zahlen.

Die Entgeltsätze gelten für Konfektionsgrößen bis zu einer Oberweite von einschließlich 110 cm.

Für Übergrößen ist ein Zuschlag von 10 v. H. zu zahlen.

Angemessene Entgelte für zusätzliche Arbeiten, modische Veränderungen und Erschwernisse, die über den Begriff Standardmantel hinausgehen, sind unter Berücksichtigung der sich verändernden modischen Gestaltung zwischen Auftraggeber und Beschäftigten selbst auszuhandeln. Dies gilt auch für Sortierarbeiten, die von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten im Zuge der Durchführung eines ihnen erteilten Auftrages ausgeführt werden (z. B. alle Sortierarbeiten, die zusätzlich durchgeführt werden müssen, um ein verarbeitungsfähiges Sortiment oder Bund für ein Stück aus einer langen Sorte oder Partie zu erhalten).

II. Stückentgelte für Jacken, Paletots und Mäntel

1. Bisamrücken aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

(gefärbt)	Mantel	über	90 cm =	82,50 €
	Paletot	bis	90 cm =	69,95 €
	Jacke	bis	80 cm =	65,60 €
	Jacke	bis	65 cm =	61,60 €

2. Bisamrücken aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

(natur)	Mantel	über	90 cm =	87,80 €
	Paletot	bis	90 cm =	74,55 €
	Jacke	bis	80 cm =	71,05 €
	Jacke	bis	65 cm =	65,60 €

3. Bisamwammen aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

(gefärbt)	Mantel	über	90 cm =	82,50 €
	Paletot	bis	90 cm =	69,95 €
	Jacke	bis	80 cm =	65,60 €
	Jacke	bis	65 cm =	61,60 €

4. Bisamwammen aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

(natur)	Mantel	über	90 cm =	87,80 €
	Paletot	bis	90 cm =	74,55 €
	Jacke	bis	80 cm =	71,05 €
	Jacke	bis	65 cm =	65,60 €

5. Bisamrücken aus Fellen:

	3 Zeilen	4 Zeilen (Mantel)	5 Zeilen
	133,10 €	154,20 €	168,00 €

Halbfellig 10 % Zuschlag.

6. Bisamwammen aus Fellen:

	3 Zeilen	4 Zeilen (Mantel)	5 Zeilen	6 Zeilen
	133,10 €	154,20 €	168,00 €	178,60 €

Halbfellig 10 % Zuschlag.

7. Bisamrücken oder -wammen abstechen, wenn nicht gleichzeitig Rücken und Wammen zu verarbeiten sind:

je Fell 0,30 €

8. Bueno und ähnliche Lammartikel mit gezackten oder wellenartigen Aufsätzen und Längsnähten:

					über
bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	108 cm
110,60 €	117,35 €	125,75 €	133,10 €	143,80 €	154,20 €

9. Für Lincoln und ähnliche Lammartikel ist ein Abschlag von 10 v. H. auf die unter Nummer 8 genannten Stückentgelte zulässig.

10. Spanische und italienische Milchlämmer, eingeschnitten, einschließlich Lämmer mit Tiefschur mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
72,15 €	77,25 €	82,80 €	87,80 €	92,90 €	99,90 €

11. Italienische Lämmer mit Cumafixzurichtung und ähnliche Lammartikel mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
77,25 €	84,10 €	88,70 €	92,90 €	99,90 €	105,25 €

12. Chekiang in Zacken oder Wellen, eingeschnitten, mit geraden Längsnähten:

bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
77,25 €	87,80 €	94,75 €	99,90 €	110,60 €	117,35 €

13. Calojos in Zacken oder Wellen, eingeschnitten, mit geraden Längsnähten; Mäntel (Länge über 90 bis 108 cm):

bis 45 Felle	bis 60 Felle	über 60 Felle
122,80 €	143,80 €	166,45 €

14. Calojos wie Nr. 13; (Länge bis 90 cm):

bis 30 Felle	bis 45 Felle	über 45 Felle
99,90 €	117,35 €	140,30 €

Bei Jackenlänge bis 65 cm 15 v. H. Abzug.

15. Dunkali und Asmara mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
84,10 €	87,80 €	94,75 €	99,90 €	110,60 €	117,35 €

16. Sonstige Zickel mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
63,10 €	72,15 €	78,80 €	84,10 €	92,90 €	99,90 €

17. Kalb (Oberhaar) mit wellenartigen Aufsätzen und gedrehten Wirbeln sowie Kalb (geschoren):

bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
72,15 €	80,80 €	87,80 €	92,90 €	99,90 €

18. Fohlen mit Phantasiewellen, entsprechend der Fellzeichnung aufgesetzt; einschließlich Spiegelverbreiterung, gerade Längsnähte:

bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
84,10 €	92,50 €	99,90 €	117,35 €	122,70 €

19. Persianerklauen oder -stücke aus Bodies oder Tafeln:

bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
63,10 €	67,90 €	72,15 €	77,25 €

20. Persianer aus Fellbodies:

bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
63,10 €	67,90 €	72,15 €	77,25 €

21. Persianer, schwarz, aus rundlockigen und ähnlichen Fellen mit Zacken, eingeschnitten, und gezackten Längsnähten:

bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
82,50 €	99,90 €	113,55 €	126,25 €	140,30 €	150,65 €

Naturgrau oder braun gefärbt 15. v. H. Zuschlag.

Bei einfacherer Verarbeitung ist ein Abschlag bis 10 v. H., bei schwierigerer Verarbeitung ein Zuschlag bis 10 v. H. zulässig.

22. Indisch Lamm mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
82,50 €	99,90 €	113,55 €	126,25 €	140,30 €	150,65 €

Werden zusätzlich die Seitennähte gezackt, 10 v. H. Zuschlag.

23. Nerz (males und females) in Flächenarbeit ganzfellig:

bis 12 Felle	180,60 €
bis 15 Felle	196,30 €
bis 20 Felle	224,00 €
bis 32 Felle	252,20 €
über 32 Felle	282,05 €

Halbfellig pro Fell 10 v. H. Zuschlag.

24. a) Nerz, male, ausgelassen: pro Fell 26,70 €
 b) Nerz, female, ausgelassen: pro Fell 22,50 €

25. Kanin (Oberhaar), natur oder gefärbt, mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
72,15 €	74,75 €	77,25 €	84,10 €

26. Kanin (geschoren) mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
89,50 €	95,60 €	99,90 €	105,25 €

27. Edelfüchse:

darunter fallen Blaufuchs, Silberfuchs, Platinfuchs, Kreuzfuchs, Weißfuchs und Mutationen; kanadischer und skandinavischer Rotfuchs.

a) Ganzfellig:	5 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	76,15 € 7,70 € mehr
b) Teilausgelassen:	pro Fell	2,10 € Zuschlag
c) Ausgelassen:	9 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	226,30 € 22,10 € mehr

28. Füchse:

darunter fallen australischer, mitteleuropäischer, russischer Rotfuchs, Grisfuchs und Provincia.

a) Ganzfellig:	7 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	87,50 € 5,80 € mehr
b) Teilausgelassen:	pro Fell	2,10 € Zuschlag
c) Ausgelassen:	11 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	226,30 € 20,05 € mehr

29. Kleine Füchse:

darunter fallen Orientfuchs, südamerikanischer Fuchs.

a) Ganzfellig:	9 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	80,90 € 3,95 € mehr
b) Teilausgelassen:	pro Fell	1,50 € Zuschlag
c) Ausgelassen:	13 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	185,45 € 15,30 € mehr

30. Waschbär:

a) Ganzfellig:	10 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	85,75 € 5,00 € mehr
b) Teilausgelassen:	pro Fell	1,50 € Zuschlag
c) Ausgelassen:	12 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	208,95 € 12,50 € mehr

31. Spitznutria:

a) Ganzfellig:	10 Felle für jedes weitere verarbeitete Fell	85,75 € 5,00 € mehr
b) Teilausgelassen:	pro Fell	1,50 € Zuschlag
c) Ausgelassen:	12 Felle	171,00 €

für jedes weitere
verarbeitete Fell 12,50 € mehr

Bei der Verarbeitung von Fellen der Positionen 27 bis 31 gilt Folgendes gleichermaßen:

Aufwendige modische Kombinationen mit Fremdmaterial (Leder, Strick usw.) sind gesondert zu vergüten.

Als „ausgelassen“ gilt ein Fell, wenn durch formveränderndes Schneiden des Felles eine Verlängerung um mehr als 30 v. H. der ursprünglichen Felllänge erreicht wird. Alle anderen Verlängerungen gelten als „teilausgelassen“. (Die Definition findet auf alle Fellarten, die ausgelassen oder teilausgelassen werden, Anwendung).

III. Stückentgelte für Ausfertigungen und Verziehen

	bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
32. Bündeln	2,00 €	2,20 €	2,60 €	2,80 €	3,20 €	3,35 €
33. Zuschneiden und Beheften von Rosshaar	2,00 €	2,20 €	2,60 €	2,80 €	3,20 €	3,35 €
34. Zuschneiden und Beheften von Zwischenfuttern	5,20 €	5,40 €	5,85 €	6,65 €	7,05 €	7,60 €
35. Zusammenstellen mit Taschenbeutel	7,05 €	7,05 €	7,05 €	7,05 €	7,05 €	7,05 €
36. Versäubern, anschlagen	5,60 €	5,85 €	6,60 €	7,05 €	7,25 €	7,60 €
37. Paspelierung einarbeiten	1,10 €	1,25 €	1,40 €	1,55 €	1,90 €	2,25 €
38. Verschluss einarbeiten	1,10 € je Verschluss					
39. Seidenfutter schneiden, nähen und bügeln	2,65 €	2,90 €	3,20 €	3,35 €	3,80 €	3,90 €
40. Seidenfutter einstecken und verziehen	8,40 €	9,10 €	9,60 €	10,10 €	10,70 €	12,15 €
41. Knopflocharbeiten						
a) je Knopfloch						2,60 €
b) Knöpfe annähen (Blind- oder Zierknopf) je Knopf						0,50 €

Diese Arbeiten sind nicht abzugsfähig, wenn im Modell kein Knopfannähen und keine Knopflochverarbeitung vorgesehen ist.

Werden bei der Anfertigung von Jacken, Paletots oder Mänteln die unter den lfd. Nummern 32 bis 41 genannten Arbeiten nicht ausgeführt, vermindern sich die in Abschnitt II festgesetzten Stückentgelte entsprechend.

IV. Stückentgelte für Maschinennähen

42. Bisamrückenbody aus Fellen	3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen
--------------------------------	----------	----------	----------

	14,50 €	17,40 €	20,15 €
43. Bisamwammenbody aus Fellen			
	3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen
	14,50 €	17,40 €	20,15 €
44. Bisamrückenfutter			
	3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen
	10,00 €	11,65 €	13,40 €
45. Bisamwammenfutter			
	3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen
	10,00 €	11,65 €	13,40 €
			6 Zeilen
			15,05 €

Anlage Ia

Krawatten

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnittes II schließen die fachgerechte Verarbeitung der Felle, das Beheften der Lederflächen, das Abfüttern und den Schlitz oder Seidenriegel zum Durchstecken ein.

II. Stückentgelte

Nutria und vergleichbare Fellarten	
bis 100 cm	10,65 €
über 100 cm	12,40 €
Nerz, maschinenverzogen	
1 male	9,10 €
Für handverzogen 25 v. H. Zuschlag	
2 females	14,20 €
2 males	15,30 €

Anlage 1b

Halbfabrikate

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnittes II schließen die fachgerechte Verarbeitung der Felle ein. Abweichend von § 7 Abs. 2 ist das Nähgarn durch den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten zu stellen.

II. Stückentgelte

Bisamrückenfutter

	<u>3 Zeilen</u>	<u>4 Zeilen</u>	
	40,85 €	45,70 €	
Bisamrückenbody			
	<u>2 Zeilen</u>	<u>3 Zeilen</u>	<u>4 Zeilen</u>
	63,10 €	68,45 €	73,80 €
Bisamwammenfutter			
	<u>4 Zeilen</u>	<u>5 Zeilen und 6 Zeilen</u>	
	45,70 €	51,00 €	
Bisamwammenbody			
	<u>4 Zeilen</u>	<u>5 Zeilen und 6 Zeilen</u>	
	73,80 €	78,95 €	
Nerzfutter pro Fell:		5,20 €	
Halbfellig 10 v. H. Zuschlag			